

GZ.: Präs. 11578/2003-2
Trainingszentren GAK u. SK Sturm,
Förderungsvereinbarungen;
Mitglieder der Stadt Graz im
Sachverständigenrat – Änderung.

Graz, 26.11.2004
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung am 28.11.2002 im Zusammenhang mit der Errichtung von Trainingszentren den Abschluss von Förderungsvereinbarungen mit den beiden Grazer Fußballvereinen GAK (zu GZ.: A 8 - K 58/2002-5 und A 13 - K 14/1999/9) und SK Sturm (zu GZ.: A 8 - K 462/2001-3 und A 13 - K 14/1999/9) beschlossen.

Gemäß Pkt. II.) 2. der Förderungsvereinbarungen ist ein Sachverständigenrat einzusetzen, der sich aus einem Vertreter der Stadt Graz, je einem Vertreter der Förderungsnehmer, einem bautechnischen Sachverständigen (von der Stadt Graz zu nominieren) und einem Rechtskundigen (ebenfalls von der Stadt Graz zu nominieren) zusammensetzt. Dieser Sachverständigenrat hat die laut den Förderungsvereinbarungen von den Förderungsnehmern durchzuführenden Maßnahmen und einzuhaltenden Verpflichtungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Laut Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 24.1.2003, vom Gemeinderat am 10.4.2003 zur Kenntnis genommen, wurden von der Stadt Graz im Sachverständigenrat als Mitglieder bestellt:

- 1) **Herr Mag. Gerhard Peinhaupt** (Mag. Abt. 13 - Sportamt) als Vertreter des Förderungsgebers;
- 2) **Herr DI Kai-Uwe Hoffer** (Mag. Abt. 10 - Stadtbaudirektion) als bautechnischer Sachverständiger; und
- 3) **Herr Dr. Rainer Webern** (Mag. Abt. 3 - Rechtsamt) als rechtskundiges Mitglied.

Die Mag. Abt. 13 – Sportamt hat nunmehr mit Schreiben vom 3.11.2004 ersucht, an Stelle von Herrn Dr. Rainer Webern, wegen strukturbedingter Dienstfreistellung, Frau Mag. Susanne Mlakar (Mag. Abt. 8 - Finanz- und Vermögensdirektion) in den Sachverständigenrat als rechtskundiges Mitglied zu entsenden.

Gem. § 45 Abs. 2 Zif. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idgF., fällt die Bestellung der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden VertreterInnen der Stadt Graz in die Kompetenz des Gemeinderates, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

In den gemäß Pkt. II.) 2. der mit den Grazer Fußballvereinen GAK und SK Sturm im Zusammenhang mit der Errichtung von Trainingszentren abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen eingesetzten Sachverständigenrat wird von der Stadt Graz als rechtskundiges Mitglied **Frau Mag. Susanne Mlakar** (Mag. Abt. 8 - Finanz- und Vermögensdirektion) – an Stelle von Herrn Dr. Rainer Webern – entsendet.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates
am

Gesehen !
Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende: